



## **Amtsgericht Aachen**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 23.10.2025, 11:00 Uhr,  
3. Etage, Sitzungssaal A 3.017, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Würselen, Blatt 2918,**

**BV lfd. Nr. 5**

Gemarkung Würselen, Flur 43, Flurstück 126, Gebäude- und Freifläche,  
Gouleystraße , Größe: 163 m<sup>2</sup>

**BV lfd. Nr. 6**

Gemarkung Würselen, Flur 43, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche,  
Gouleystraße 26, Größe: 88 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Einfamilienhaus und Doppelgarage sowie Nebengebäude auf zwei separaten  
Flurstücken;

Wohnhaus links und rückseitig angebaut, zweigeschossig, unterkellert,  
Dachgeschoss nicht ausgebaut, Wfl. ca. 57,1 qm, Nutzfl. insges. ca. 24 qm, Baujahr:  
Wiederaufbau in 1954/55 nach Kriegsschäden, Modernisierungen in 1980er Jahren,  
um 2005 und in 2018; Baujahr PKW-Doppelgarage 1986; Hobbyraum/Schuppen  
unbekannt, Nutzfl. Nebengebäude insges. ca. 64 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.11.2023/17.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

159.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Würselen Blatt 2918, lfd. Nr. 6 128.000,00 €
- Gemarkung Würselen Blatt 2918, lfd. Nr. 5 31.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.